

76. Kann der Verfrachter unter Rücktritt vom Chartervertrage Fautfracht fordern, wenn der Befrachter nur einen so geringen Teil der bedungenen Ladung liefert, daß die Frachtforderung nicht dinglich gesichert ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1921 i. S. S. Mühle (Kl.) w. P. (Bekl.). I 181/21.

I. Landgericht Flensburg. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin verfrachtete am 21. Juni 1919 dem Beklagten einen Leichter von etwa 500 Tonnen. Es sollte eine volle und bequeme Raum- und Deckladung Kluftholz und Stämme geladen werden. Der Beklagte lieferte nur einen Waggon Stämme, etwa 20 cbm. Am 26. Juli schrieb die Klägerin dem Beklagten, die Liegezeit sei abgelaufen, weitere Zufuhren seien nicht in Aussicht, sie mache ihn für Nichtverladung verantwortlich und fordere die halbe Fracht; die Baumstämme habe sie auf Lager genommen. Da der Beklagte nichts von sich hören ließ, schrieb sie am 4. August einen Brief mit ähnlichem Inhalt und drohte an, daß sie die „eingennomene“ Ladung für Rechnung, wen es angeht, versteigern lassen würde. Nunmehr antwortete der Beklagte am 9. August, daß der Leichter nicht auf seine Veranlassung gechartert sei und er jede Entschädigung ablehne. Die Klägerin ließ die Stämme in der Tat versteigern. Sie fordert mit der Klage Fautfracht, weil der Beklagte so gut wie keine Ladung geliefert und sich überdies mit seinem Schreiben vom 9. August unberechtigterweise vom Vertrage losgesagt habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.
Gründe:

Das Handelsgesetzbuch regelt die Frage, wann der Reeder befugt ist, bei Nichtausführung eines Seefrachtvertrags Fautfracht zu fordern, in §§ 580 und 585. Nach § 580 kann der Befrachter vor dem Antritt der Reise von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen. § 585 bestimmt, daß der Verfrachter sich von dem Vertrage lossagen und Fautfracht fordern kann, wenn der Befrachter bis zum Ablaufe der Wartezeit keine Ladung geliefert hat. § 580 regelt also ein Recht des Befrachters, § 585 ein Recht des Verfrachters.

Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Falle angenommen, der Verfrachter habe das Recht, sich von dem Vertrage loszusagen und Fautfracht zu fordern, nach § 585 nur dann, wenn ihm gar keine Ladung geliefert werde. Sei ein, wenn auch geringer, Teil der Ladung geliefert, so versage der § 585. Da nun der Beklagte einen

Eisenbahnwaggon Holz geliefert habe, könne die Klägerin Fautfracht nicht fordern. Ein Rücktritt des Befrachters (des Beklagten) nach § 580 sei in seinem Schreiben vom 9. August 1919 nicht zu erblicken, da vielmehr die Klägerin ihrerseits bereits in ihren Schreiben vom 26. Juli und 4. August 1919 erklärt habe, die Frachtreise nicht ausführen zu wollen; die Wartefrist sei damals noch nicht abgelaufen gewesen. Die Klage vermöge sich also weder auf § 580, noch auf § 585 HGB. zu stützen.

Die Revision wendet rechtsgrundsätzlich ein, daß der Befrachter bei solcher Auslegung rechtlos sein würde, wenn ein zahlungsunfähiger Befrachter nur so wenig Ladung liefere, daß dadurch die Frachtsumme nicht gedeckt sei. Zurüctreten dürfe der Befrachter nach der gewählten Auslegung des Gesetzes nicht; er müsse also die Reise ausführen, habe aber keinerlei Sicherheit, daß er die bedungene Frachtsumme erhalten werde.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht vollen Umfangs beigestimmt werden.

Wäre der Befrachter bei Lieferung eines nur geringen Teils der Ladung in der von der Revision geschilderten mißlichen Lage, so würde allerdings zu erwägen sein, wie die berechtigten Interessen des Befrachters angemessen geschützt werden könnten, ob etwa durch entsprechende Anwendung des § 585 oder auf andere Weise. Aber es kann doch nicht anerkannt werden, daß der Befrachter in solchem Maße schutzlos ist. Er hat vielmehr die Rechte aus § 326 HGB. Es liegt zutage und ist allgemein anerkannt, daß der Befrachter verpflichtet ist, die im Chartervertrage bedungene Ladung zu liefern. Das entsprechende Recht des Befrachters ist ein sog. Hauptanspruch im Sinne des § 326. Das ergibt sich daraus, daß die Ladung ihm als dingliche Sicherheit zu dienen hat, und daß seine Maßnahmen, z. B. hinsichtlich des einzunehmenden Ballastes, von der Menge der gelieferten Ladung abhängig sind (Schaps, Seerecht § 578 Anm. 1). Liegt somit ein sog. Hauptanspruch vor, so kann der Befrachter nach § 326 verfahren; er kann eine angemessene Frist zur Lieferung der nötigen Ladungsmenge setzen und kann, wenn die Frist ungenützt verstreicht, vom Chartervertrage zurüctreten und Schadenersatz verlangen (Schaps § 579 Anm. 6). Dasselbe Recht hat er auch dann, wenn der Befrachter Ausführung der Reise nach § 578 HGB. fordert. Denn in solchem Falle hat der Befrachter, wenn ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die Fracht entgeht, Anspruch auf Bestellung anderweiter Sicherheit. Steht der Befrachter diese nicht, so ist gleichfalls das Verfahren nach § 326 HGB. gegeben. Der Befrachter ist also bei Lieferung eines nur geringen Teils der Ladung keineswegs schutzlos. Allerdings kann er nicht, wie im Falle des

§ 585 (Lieferung gar keiner Ladung) Kaufkraft fordern. Er steht also insofern schlechter, als er seinen Schaden nachweisen muß, und als er nicht einen Betrag fordern kann, der seinen Schaden unter Umständen übersteigt. Aber dieser Umstand nötigt und berechtigt nicht, den § 585 auf einen Tatbestand anzuwenden, für den er nach seinem klaren Wortlaute nicht bestimmt ist. Nun hat im vorliegenden Falle der Verfrachter (die Klägerin) die Förmlichkeiten des § 326 WGB. nicht eingehalten, und deshalb kann, wie keine Kaufkraft, so auch kein Schadensersatz verlangt werden.

Vorbehalten bleibt der Fall, daß die gelieferte Warenmenge überhaupt nicht als Ladung angesehen werden kann, so z. B. wenn in einen großen Kahn wenige Säcke geliefert werden. Vorliegendenfalls war immerhin eine volle Eisenbahnwaggonladung geliefert.

Die Revision sucht die Klage weiter auf § 570 HGB. zu stützen. Die Klägerin habe Ende Juli nach dieser Bestimmung nicht weiter auf Ladung zu warten brauchen. Die Ladefrist, die nach der Aussage des Zeugen L. vierzehn Tage bis drei Wochen betrug, sei Ende Juli längst abgelaufen gewesen, und der im § 570 HGB. vorgeschriebenen Erklärung, nicht länger warten zu wollen, habe es nicht bedurft, da der Leichter die Ladung von einem Dritten, dem Holzhändler K., habe erhalten sollen; für solchen Fall sei die Erklärung nach der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 55 S. 182 nicht erforderlich. Dem steht entgegen, daß die erwähnte Entscheidung sich nur auf einen Fall bezieht, wo ein vom Verfrachter verschiedener Dritter, also ein Ablader, von dem der Schiffer die Ladung zu empfangen hat, vorhanden ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Lage war vielmehr nur so, daß der Beklagte seinerseits Holz, das er von K. gekauft hatte, verladen wollte, daß aber nicht etwa K. Ablader war. Das ergibt nicht den Tatbestand des § 577. Die Erklärung nach § 570, nicht länger warten zu wollen, war also nötig. Erst drei Tage nach ihrer Abgabe ließ die Ladefrist ab. Da sie überhaupt nicht abgegeben ist, war der Rücktritt vom Vertrage unberechtigt, weil die Ladefrist noch nicht abgelaufen war. Hinzuzufügen ist, daß das Verlangen von Kaufkraft sich überhaupt nicht auf § 570, sondern nur auf den besonderen Tatbestand des § 585 — abgesehen von § 580 — stützen läßt.